

Gebührensatzung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 16. Januar 2004

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772) in Verbindung mit §§ 11 und 13 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) in Verbindung mit § 12 Absatz 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2003 (GV. NRW S. 570) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ausfertigungsgebühren

(1) Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden folgende Gebühren erhoben:

1. Studierendenausweis	2,50 €
2. Gasthörerschein	2,50 €
3. Prüfungszeugnis	20,00 €
4. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	20,00 €

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz bleibt unberührt.

§ 2

Verspätungsgebühren

Für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 1. der Ausfertigungsgebühren nach § 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 2. der Verspätungsgebühren nach § 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 4

Inkrafttreten und Bekanntgabe

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2003 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Januar 2004.

Bonn, den 16. Januar 2004

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard